

ches sich in seinem Begriffe und in seinen Grenzen so bestimmt definiren und beschränken ließe, wie dies bei den gewöhnlichen Delicten der Fall ist, so könnte ein Jeder im einzelnen Falle ermessen, ob Nachdruck vorliege, und demgemäß seine Handlungen einrichten. Eine solche Bestimmtheit und Abgeschlossenheit aber liegt nicht in dem Vergehen des Nachdrucks, wie dies der vorliegende Entwurf zu Gnüge bestätigt. Derselbe stellt über den Begriff des Nachdrucks ganz allgemeine Grundsätze auf, und es kann daher nicht fehlen, daß es in vielen einzelnen Fällen zweifelhaft sein muß, ob wirklich ein Nachdruck vorliege. Dies hat auch der Gesetzentwurf selbst vorausgesehen, und deshalb für solche Fälle die Einholung eines motivirten Gutachtens Sachverständiger angeordnet. Wenn es nun aber im concreten Falle dem Gericht zweifelhaft erscheint, ob wirklich ein unerlaubter Nachdruck vorliege, gleichwohl später die Sachverständigen in ihrem Gutachten einen solchen annehmen, so müßte es doch im höchsten Grade hart erscheinen, wenn der Commissionär oder Sortimentshändler, welcher die Schrift vertrieben, zu dem gesetzlichen Schadenersatz solidarisch angehalten, sowie zu der gesetzlichen Strafe verurtheilt werden sollte, während das Gericht selbst über das Vorhandensein des Nachdrucks im Zweifel war. Ein solches Urtheil aber würde stets begründet erscheinen und nach dem Entwurf gesprochen werden müssen, sobald derjenige, welcher die Schrift vertrieben, das Sachverhältnis gekannt hat, auf welches das Gutachten das Vorhandensein des Nachdrucks zurückführt. Er hat z. B. gewußt, daß der Adressat von Briefen dieselben ohne Zustimmung des Absenders und Urhebers veröffentlicht hat, konnte aber nicht wissen, daß der Sachverständigenverein, wie es vielleicht später geschehen, darinnen einen Nachdruck erkennen werde. Man könnte hier einwerfen, daß der Buchhändler in allen Fällen, wo ihm ein Zweifel beigehe, sich am einfachsten dadurch helfen könne, daß er sich des Vertriebs enthalte; allein es liegt auf der Hand, daß dies schon für den Sortimentshandel nachtheilig, für den leipziger Commissionshandel aber um so bedenklicher sein müßte, als Leipzig der Stapelplatz des deutschen Buchhandels ist, auf welchem sich der letztere durch die dasigen Commissionäre der auswärtigen Buchhändler vermittelt. Aus demselben Grunde würden die hiesigen Buchhändler sehr oft in den Fall kommen, an dem Vertriebe von Schriften Theil zu nehmen, welche es zweifelhaft lassen, ob sie als Nachdruck zu betrachten, später aber als solcher von den Sachverständigen erklärt würden, und sie wären daher durch die angezogenen Bestimmungen des Entwurfs höchst wesentlich gefährdet. Uebrigens würde man in vielen Fällen um so geneigter sein, die solidarische Ersatzverbindlichkeit des sächsischen Commissionärs in Anspruch zu nehmen, als der prompte Rechtsschutz und die gesicherten Entschädigungsunterlagen, welche der in seinem Rechte Beeinträchtigte nach den Bestimmungen des Entwurfs vorfinden wird, ihm häufig ein günstigeres Resultat verbürgt, als wenn er den Verleger selbst an dessen Wohnorte, wo die Rechtsverfolgung nach der betreffenden Particulargesetzgebung vielleicht schwieriger ist, in Anspruch nähme."

Das ist, was die leipziger Buchhändler hierüber bemerken, und dem ich allerdings nach meiner Erfahrung ganz beistimmen muß. Nun weiß ich freilich nicht, inwiefern der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß Urheber und Theilnehmer eines Vergehens gleichmäßig bestraft werden und solidarisch zum Schadenersatz verbunden sind, unbedingt und überall in Sachsen Anwendung findet; aber in dem concreten Falle schien mir dieses wenigstens eine große Härte mit sich zu führen. In den Motiven der Deputation sind zwar Ansichten angeführt, die einige Beruhigung gewähren; aber was bloß in den Motiven steht, ist nicht von bindender Kraft für den Richter. Dieser wird nur nach dem Wortlaute des Gesetzes entscheiden, und ich fürchte allerdings, daß dann diejenigen, welche man durch das Gesetz besonders hat schützen wollen, durch dasselbe beeinträchtigt werden. Ich halte mich verpflichtet, auf Weglassung der Worte: „oder an dem Vertriebe von Exemplaren wesentlich Theil genommen“ anzutragen, dagegen aber wegen des Vertriebs von Nachdruck ein anderes Amendement zu stellen. Es würde als Zusatz zu §. 7 lauten: „Wer mit dem Ver-

triebe von Exemplaren einer Schrift sich befaßt hat, nachdem dieselbe vorläufig mit Beschlagnahme belegt oder nachdem in Folge der Entscheidung von Sachverständigen das Vorhandensein eines Nachdrucks nachgewiesen worden war, ist mit der Strafe von für jedes Exemplar zu belegen.“ Diese Abstufung der Strafe scheint mir zweckmäßiger, und ein ähnliches Verhältnis findet namentlich auch in dem Lande statt, wo die Gesetzgebung über diesen Gegenstand am meisten ausgebildet ist, nämlich in Frankreich, wo der Urheber des Nachdrucks ganz anders bestraft wird, als derjenige, der Nachdrucksexemplare verkaufte.

Präsident D. Haase: Das erste Amendement des Abg. Brockhaus zu §. 6 geht dahin, daß folgende Worte aus §. 6 herausgenommen werden sollen: „oder an dem Vertriebe von Exemplaren wesentlich Theil genommen haben.“ Ich frage: ob die Kammer dieses Amendement unterstützt? — Wird nicht unterstützt.

Präsident D. Haase: Nun hängt damit das Amendement zu §. 7 zusammen; der beantragte Zusatz lautet folgendermaßen: „Wer mit dem Vertriebe von Exemplaren einer Schrift sich befaßt hat, nachdem dieselbe vorläufig mit Beschlagnahme belegt oder nachdem in Folge der Entscheidung von Sachverständigen das Vorhandensein eines Nachdrucks nachgewiesen worden war, ist mit der Strafe von für jedes verkaufte Exemplar zu belegen.“ Ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendement unterstützt? — Wird nicht unterstützt.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob außerdem Jemand zu den §§. 6, 7, 8, 9 Etwas bemerken wolle.

Da sich Niemand erhebt

Präsident D. Haase: Ich würde also erst §. 6 zur Abstimmung bringen. Die Deputation schlägt folgende Fassung vor: „Alle diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran (§§. 1, 2, 4, 5) beeinträchtigt oder daran oder an dem Vertriebe von Exemplaren wesentlich Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden.“ Ist die Kammer mit dieser Fassung einverstanden? — Wird gegen 1 Stimme (Abg. Brockhaus) bejaht.

Präsident D. Haase: Nun würde über die 7. §. zu sprechen sein.

Abg. Brockhaus: Ich bin mit der Fassung der §. einverstanden, und würde mir nur die Aenderung eines Wortes vorzuschlagen erlauben, nämlich statt: „Verkaufswert“, zu setzen: „Ladenpreis“. Ich halte das Wort für besser. Es weiß Jeder, was unter Ladenpreis verstanden wird, während der Ausdruck „Verkaufswert“ unsicher ist. Ein zweites Bedenken habe ich, welche Ausgabe bei dem zu leistenden Schadenersatz zu verstehen ist, wahrscheinlich aber das Original oder die Originalausgabe.

Abg. D. Plagmann: Gegen das Wort „Ladenpreis“ hätte ich zu erinnern, daß es sich wohl meistens nur auf Bücher beschränkt, während der Ausdruck „Verkaufswert“ auch auf andere Kunstgegenstände Anwendung findet, welche in diesem Gesetze mit begriffen sein sollen.

Präsident D. Haase: Will der Abgeordnete deshalb ein Amendement stellen?

Abg. Brockhaus: Ich finde den Einwand des Abg. D. Plagmann im Ganzen begründet, indes kommt auch bei Kunstwerken der Ausdruck „Ladenpreis“ vor. Ich würde allerdings bitten, den Antrag zur Unterstützung zu bringen. Wenn es gestattet ist, dies noch zu bemerken, so würde es vielleicht zweckmäßig sein, zu sagen: „Verkaufswert oder Ladenpreis“; dann wäre aller Zweifel beseitigt.

Königl. Commissar D. Scharschmidt: Auch ein materielles Bedenken gegen das Amendement ist von der Regierung geltend zu machen. Der Ausdruck „Verkaufswert“ ist deshalb absichtlich gewählt worden, weil er gebraucht wird zu einer Normirung des dem Verleger zu gewährenden Schadenersatzes. Der Verleger aber leidet keinen anderen Schaden, als